

Regelung zur Nichtbelegung von vertraglich vereinbarten Vereinsliegeplätzen

1. Bei Nichtbelegung eines vertraglich vereinbarten Liegeplatzes mit einem Boot erlischt der Nutzungsvertrag zum 31.12. des Folgejahres auf das Jahr der auch nur zeitweisen Nichtbelegung.
2. Eine Vertragsverlängerung kann vor dem 31.12. in begründeten Fällen (z.B. terminlich bekannte Neuanschaffung eines Bootes,) schriftlich beantragt werden.
3. Bei vorübergehender Nichtbelegung ist der SSV berechtigt, den Platz anderweitig zu nutzen.
4. Für den vereinbarten Liegeplatz wird lediglich die Grundgebühr für das laufende Jahr erhoben, wenn die Nichtbelegung dem SSV vor dem 30.4. eines Jahres schriftlich angezeigt wird. In diesem Fall müssen für das betreffende Jahr keine Arbeitsstunden geleistet werden.
5. Eine zeitweise Nichtbelegung ist gegeben, wenn der Liegeplatz weniger als 12 Wochen innerhalb eines Jahres genutzt wird.
6. Ist ein Nutzungsvertrag erloschen, kann das Vereinsmitglied wiederum einen Liegeplatz beantragen. Der Antrag wird in die entsprechende Antragsliste eingefügt.
7. Diese Regelung ist mit den Punkten 1-3 in den Nutzungsverträgen ab September 2016 enthalten.

Beschlossen vom Vorstand des SSV am 19.9.2016

Stephan Sollberg
1. Vorsitzender

Detlev Laborn
Hafenwart